Satzung der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 24

Für das Gebiet nördlich des Borgstedter Wegs und westlich des Wiesenredders.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom __.__.____ folgende Satzung der Gemeinde Borgstedt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24, für das Gebiet westlich des Wiesenredders und nördlich des Borgstedter Wegs sowie östlich der Ortslage Rickert, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Teil A: Planzeichnung M.: 1:1000

Teil A: Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
SO_{PV}	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
BFL 01	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 01	
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,80	Grundflächenzahl, z.B. 0,80	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
	Höhe Baulicher Anlagen als Höchst- und Mindestmaß	
GHmax 4,50m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über Geländeoberkante, z.B. 4,50 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
MHmax 4,00m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe von Photovoltaikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 4,00 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
MHmin 0,80m ü.GOK	Minimal zulässige Höhe von Photovoltaikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 0,80 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
EHmax 2,50m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe von Einfriedungen über Geländeoberkante, z.B. 2,50 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Baugrenze	
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	Unterirdisch, hier: verrohrtes Verbandsgewässer	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 + Abs. 6 BauGB
	Grünflächen	
GUS	Grünfläche (alles private Grünflächen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserabflusses	
	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB + Abs. 6 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 + Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
Knick	Knick, zu erhalten oder neu anzulegen	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
FH	freiwachsende Feldhecke, zu erhalten oder neu anzulegen	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
M	Maßnahmenfläche mit Nummerierung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Knick, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	sonstige Gebüsch, zu erhalten	
	Sonstige Planzeichen	
	Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
FIN	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier: Flächen für lineare Einfriedungen (Zäune)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
§	Biotop gemäß Biotopkartierung	§ 30 Abs. 2 BNatSchG
	30 m Waldschutzstreifen, Bestandswald	§ 24 LWaldG
	Knick, zu erhalten	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Knick, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	freiwachsende Feldhecke, zu erhalten	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	freiwachsende Feldhecke, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	Baum, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs	
	10m Abstand zu Kleingewässern	
	Baumschutzbereich: - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≤ 0,8m ist der Schutzbereich = Kronenbereich + 1,5m - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 0,8m ist der Schutzbereich = Stammumfang x 4, mindestens aber Kronenbereich + 1,5 m	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
11/4	Flurstücksbezeichnung	
	Gemeindegrenze	
5,00	Maße in Metern	
	Böschung, vorhanden	
	möglicher Einspeisepunkt	

Teil B: Textliche Festsetzungen:

1. **Zulässigkeit von Vorhaben** (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

   Vorhaben- und Erschließungsplan
   Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. **Art der baulichen Nutzung**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 a BauGB und § 11 BauNVO)

2.1 Innerhalb des festgesetzten 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen' (SO_{PV}) sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen sowie dazu notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen, Zuwegungen, Löschwasserkissen o.ä., Einfriedungen etc.), Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung.

2.2 Die Flächen des festgesetzten 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen' (SO_{PV}) sind mit Ausnahme der versiegelten Grundflächen von baulichen Anlagen und der befestigten Erschließungswege durch Selbstaussaat zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

   Bei Mahd:
   Die Flächen sind jährlich mindestens einmal zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.

   Bei Beweidung:
   Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

   Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

   Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Leitungen ist zulässig.

2.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen sowie nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen des 'Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen' (SO_{PV}) zulässig.

3. **Höhe der baulichen Anlagen**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m, § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)

3.1 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule inkl. der Modultische (MHmax) von 4,00 m zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen (MHmin).

3.2 Auf allen Bauflächen ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) von 4,50 m zulässig. Sonstige bauliche Anlagen in diesem Sinne sind z.B. Übergabestationen, Umspannwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung und andere für den Betrieb der Photovoltaikanalagen notwendige Nebenanlagen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Antennen etc. um maximal 1,50 m überschritten werden.

4. **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

   Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik' werden durch Baugrenzen bestimmt. Die PV-Module und die sonstigen technischen Anlagen wie Trafostationen, Übergabestationen und Stromspeicher dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

5. **Einfriedungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO Schleswig-Holstein)

   Einfriedungen sind im Geltungsbereich nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Einfriedungen (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Beschilderung etc. um maximal 1,50 m überschritten werden. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von mindestens 20 cm zu gewährleisten.

6. **Flächen für Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m § 19 BauNVO)

   Auf den gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen sind ausschließlich Einfriedungen (Zaun) zulässig.

7. **Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7.1 Auf den als von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der unterirdischen Leitungen sowie bestehenden Kleingewässern sind Haupt- und Nebenanlagen sowie Bodenauftragung oder -abtragung nicht zulässig. Wege sind ausschließlich als wassergebundene Wegedecke oder wiederaufnehmbares Pflaster (Pflasterung in ungebundener Bauweise) zulässig.

7.2 Auf den Flächen ist dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen.

8. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

   Auf den Grünflächen in Form von Gewässerunterhaltungsstreifen (GUS) ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig.

9. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a+b und Abs. 6 BauGB)

9.1 Maßnahmenfläche (Anlage eines Wiesensaumes entlang des Waldrandes):
Die Fläche M02 ist mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

   Bei Mahd:
   Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.

   Bei Beweidung:
   Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

   Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

9.2 Maßnahmenflächen (Anlage eines Wiesensaumes entlang bestehender Knicks, Feldhecken, Gewässer und Wald sowie neu zu pflanzender Knicks):

   Die Flächen M01, M03, M04, M05, M06, M07, M08, M09 und M10 sind mit einer autochthonen Saatmischung (Regio-Saat) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch Mahd oder durch eine Beweidung mit Schafen.

   Bei Mahd:
   Die Flächen sind jährlich mindestens einmal oder maximal zweimal zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens ab dem 16.08. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren.

   Bei Beweidung:
   Der Tierbesatz darf maximal eine Großvieheinheit (GV) pro Hektar betragen. Eine Großvieheinheit entspricht zehn Schafen.

   Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

9.3 Knickneupflanzungen:
Innerhalb der Maßnahmenfläche M04 sind Knicks aus einheimischen, standortgerechten, knicktypischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knickwall ist mit einem 3 m breitem Wallfuß und einer 1 m breiten Wallkrone anzulegen. Die Lage und Länge ist der Planzeichnung zu entnehmen. Bei Abgang sind sie durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Neupflanzungen sind für mindestens fünf Jahre vor Verbiss durch Wild zu schützen.

9.4 Erhalt von Bäumen
Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Äste (Totholz) sind zu beseitigen, sofern es aus Gründen der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen oder zum Schutz der Standsicherheit der Bäume erforderlich ist. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind diese Bäume durch die in der DIN 18920 sowie in den „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" (R SBB, Ausgabe 2023) aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammschutz erzielen.

9.5 Erhalt von Knicks und Feldhecken
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Feldhecken sind Knicks gleichgestellt. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

10. **Geh- Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB)

    Zur Erschließung der Photovoltaikanlagen ist dem Betreiber ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen.

Hinweise:

A. Hinweise zum Artenschutz
Gebüsche und Bäume dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gefällt werden (Vegetationsbeseitigungen).

B. Hinweise zum Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt, hat dies unverzüglich unmittelbar der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz). Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

C. Hinweise zu Altlasten
Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

D. Hinweise zu Kampfmitteln
Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Borgstedt nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom __.__.____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom __.__.____ bis __.__.____.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „_____" Nr. __/20__ vom __.__.____ durch Auslegung vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am __.__.____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. __ und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. __, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planennerwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www. _____.de" ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   _____, __.__.____ _____ Name Bürgermeister/in — Siegel

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

   _____, __.__.____ _____ Name ÖbVI — Siegel

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. __, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am __.__.____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

   _____, __.__.____ _____ Name Bürgermeister/in — Siegel

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    _____, __.__.____ _____ Name Bürgermeister/in — Siegel

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. ___ durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am __.__.____ rechtsverbindlich geworden.

    _____, __.__.____ _____ Name Bürgermeister/in — Siegel

Übersichtsplan ohne Maßstab

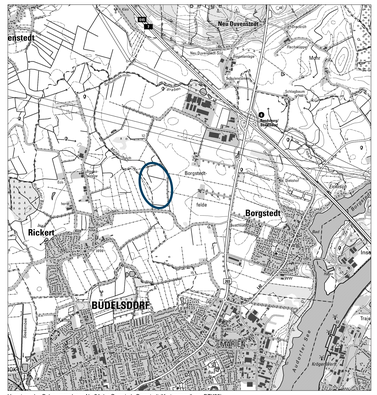

Verortung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt (Kartengrundlage: DTK25)

Satzung der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 24

Für das Gebiet westlich des Wiesenredders, nördlich des Rickerter Wegs sowie östlich der Ortslage Rickert.

Bearbeitung: 06.12.2024

VORENTWURF

B2K Architekten | Stadtplaner
B2K Kühle-Koerner PartG mbB
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 746 20
info@b2k.de • www.b2k.de

Geändert :

Art des Verfahrens : ■ Regelverfahren ■ Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) □ Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB) □ Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) □ Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens : ■ § 3 (1) BauGB ■ § 4 (1) BauGB □ § 3 (2) BauGB □ § 4 (2) BauGB □ § 4a (2) BauGB □ § 4a (3) BauGB □ § 1 (7) BauGB □ § 10 BauGB